



An den Grossen Rat

14.5577.02

BVD/P145577

Basel, 4. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2015

Schriftliche Anfrage Martin Lüchinger betreffend „Kunst am Bau“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Martin Lüchinger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Schriftliche Anfrage betreffend "Kunst am Bau" 14.5577.01

Unter dem Begriff "Kunst am Bau" realisiert die öffentliche Hand bei ihren Bauvorhaben zusammen mit Künstlerinnen und Künstler Kunstwerk an Neu- und Umbauten. Die Vergabe erfolgt auf Einladung oder durch Wettbewerbsvergabe. Diese Arbeiten sind ein wichtiger Bestandteil des Kunstschaflens ausserhalb der Museen und bieten den Kunstschaflenden eine zusätzliche Plattform für ihre Arbeiten. Die Interventionen von Künstlerinnen und Künstlern ergänzen Architektur und Umgebung sinnbildend: Sie wecken Neugier; tragen zur Schärfung der Wahrnehmung bei; öffnen den Blick auf die Welt und auf andere Bedeutungszusammenhänge. Die Stadt Zürich hat seit 1941 eine Grundlage, die festlegt, dass ein Prozent der Bausumme für "Kunst am Bau" im Baukredit aufgenommen werden müssen. Die heutige Grundlage für "Kunst und Bau" ist ein Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 1962. Dieser regelt die Finanzierung und Objektzugehörigkeit von Kunst. Bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen der Stadt Zürich werden im Kostenvoranschlag 0,3 bis 1,5 Prozent der Anlagekosten ohne Land (BKP 1 - 9) für Kunst reserviert. Die Summe für Kunstprojekte ist bau- und perimeterbezogen, das heisst, sie ist nicht auf andere Bauten oder Grundstücke übertragbar. Die Vergabe von Aufträgen für Kunstwerke unterliegt der Submissionsverordnung. Im Schnitt über alle Bauten wurden in Zürich in den letzten zehn Jahren 0.44% der Bausumme für "Kunst am Bau" verwendet. Nicht alle Bauten eignen sich für künstlerische Interventionen und eine starre prozentuale Regel lässt wenig Spielraum, die auf die jeweilige Situation des Gebäudes Rücksicht nimmt. Trotzdem bedingt der Bereich "Kunst am Bau" einige Grundlagen, die eine Überprüfung und Nachvollziehbarkeit beinhaltet und allen Beteiligten eine gewisse Sicherheit gibt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung, mir dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was sind die heutigen Kriterien für "Kunst am Bau"?
2. Wie werden diese auf Neu- und Umbauten angewendet?
3. Wie ist in der Regel das Verhältnis der Aufwendungen für "Kunst am Bau" zur gesamten Bausumme der öffentlichen Hand?
4. Wie hoch war der durchschnittliche Aufwand für "Kunst am Bau" in den letzten zehn Jahren bei den Bauten der öffentlichen Hand?
5. Existiert eine einsehbare Liste der realisierten Arbeiten "Kunst am Bau"?
6. Welche Stelle in der Verwaltung von Basel-Stadt ist zuständig für den Bereich "Kunst am Bau"?
7. Wie viele Stellenprozente stehen zur Verfügung?
8. Wie wird der Unterhalt der realisierten Werke längerfristig gesichert und wie wird bei Umbauten oder Abriss das Werk gesichert?
9. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, ein öffentlich einsehbares Reglement/Regelung auszuarbeiten, welches die Details für "Kunst am Bau" klar umschreibt? Wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?

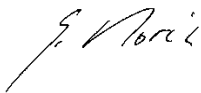
Martin Lüchinger

Zur Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage berichten wir wie folgt:

Ein Budgetpostulat aus dem Jahr 1946 beinhaltete das Thema „Kunst am Bau“ und prägt teilweise noch heute die Wahrnehmung des öffentlichen Kunstschaffens. In den letzten Jahren hat sich eine Praxis etabliert, die immer wieder zu bemerkenswerten Ergebnissen an Umbauten und bei Neubauten geführt hat. Diese Praxis basiert aber nicht auf einem eigentlichen Regelwerk. Auch die regelmässig durchgeführten Ausschreibungen des Kunstkredites waren oft von situativen Gegebenheiten und individuellem Engagement geprägt. Demzufolge ist auch kein einfaches Abrufen von Daten (u.a. was? wer? Inhalte? Kosten?) möglich. Heute bearbeiten mehrere Fachpersonen in diversen Organisationseinheiten die Aufgabengebiete Beschaffung, Unterhalt, Dokumentation, Vermittlung u.a.m.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass „Kunst am Bau“ ein wichtiger Bestandteil des Kunstschaffens ist und die Chance genutzt werden soll, die heutige, historisch gewachsene Beschaffungs-, Bewirtschaftungs- und Finanzierungspraxis auf eine neue Basis zu stellen. Die zuständigen Stellen des Bau- und Verkehrsdepartements und des Präsidentsdepartements aus den Bereichen Kultur und Hochbau sind in erste Abklärungen eingestiegen. Diese haben gezeigt, dass für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zuerst grundsätzliche Überlegungen zu den Inhalten anzustellen sind (u.a. Aktualisierung der Zielvorgaben. Welche Strategie soll inskünftig im Zusammenhang mit Kunst am Bau angewendet werden? Wie soll die Finanzierung dieser Projekte neu konzipiert werden? etc.). Erst dann kann über eine allfällige konkrete Regelungsform gesprochen werden. Für die genannten Überlegungen sollen auch die Grundlagen anderer Kantone herangezogen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber